

linge oder höchstens nur mit vereinzelt, und zwar verwachsenen Engerlingen. Für geringwertige Ware ist nur ein entsprechend niedrigerer Preis zu bezahlen. Vereinbarungen sind, insofern sie von dieser Vorschrift zum Nachteil des Käufers abweichen, ungültig. 2. Die Höchstpreise, die auch die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung bis zur Verladestation einschließen, gelten für die Verkäufer der Ledererzeuger. 3. Im Großhandel, das ist im Sinne dieser Verordnung im Verkehre von Lederhandelsfirmen mit Wiederverkäufern, Lederarbeitenden Großbetrieben oder Vereinigungen Lederarbeitender Kleingewerbetreibender, darf ein Zuschlag bis zu 3 Prozent zu den Höchstpreisen berechnet werden. Hierbei sind die Kosten der üblichen Verpackung oder Verschnürung und der Versendung der Ware bis zur Verladestation ebenfalls inbegriffen. 4. Im Kleinhandel dürfen die unter A und B angeführten Höchstpreise mit einem Zuschlag bis zu 10 Prozent gefordert werden. 5. Beim Kleinverkauf von geschnittenem Leder (Lederabschnitt) dürfen keine höheren Preise verlangt werden als jene, die sich auf Grund der vorstehenden Höchstpreise unter Beobachtung der für die einzelnen Teilausschnitte bisher üblichen Art der Preisberechnung ergeben. 6. Die bei Zeitverkäufen etwa geforderten Zinsen dürfen für das Jahr berechnet, den Zinssatz im Wechselkonten der Oesterreichisch-ungarischen Bank nicht um mehr als 2 Prozent übersteigen. 7. Die angeführten Lederarten dürfen nur nach Gewicht verkauft werden.

### Regelung des Verkehrs in Rinds- und Rohhäuten.

§ 1. Rinds- und Rohhäute, auf die die Höchstpreisbestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1915, RGW. Nr. 197, Anwendung finden, dürfen nur nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung in Verkehr gebracht werden.

§ 2. Jeder, der sich mit der Gewinnung oder dem Verkauf solcher Häute befaßt, hat, soweit nicht die Ausnahmsbestimmungen des § 3 Platz greifen, seine am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen und seine bis zum 17. Juli 1915 zuwachsenden Vorräte an diesen Häuten an diesem Tage, die später gewonnenen und erworbenen Vorräte in der Folge allwöchentlich, das ist an jedem Samstag, der Häute- und Lederzentrale A. G. in Wien zum Kaufe anzubieten. Diese Vorschrift gilt ohne Rücksicht darauf, ob der Anbotspflichtige bezüglich seiner Vorräte etwa anderweitige Lieferungsverpflichtungen eingegangen ist. Die Angebote sind unter Benützung der bei den Handels- und Gewerbetreibenden aufgelegten Vordrucke mit der Post, rekommandiert, das erste Mal am 17. Juli 1915 und in der Folge allwöchentlich an jedem Samstag, an die genannte Gesellschaft abzugeben. Die Postgebühr ist dem Anbotsteller von der Gesellschaft rückzuerstatten.

Der Anbotsteller ist an sein Anbot 21 Tage, die vom Tage der Postaufgabe des Angebotes an zu rechnen sind, gebunden. Geht ihm innerhalb dieser Frist die Annahmeerklärung der Gesellschaft nicht zu, so kann er über die angebotenen Vorräte frei verfügen. Nimmt die Gesellschaft das Anbot an, so hat sie binnen 8 Tagen nach dessen Annahme wegen Ablieferung der Ware das Weitere zu verfügen. Der Häutebesitzer hat die Ware entsprechend diesen Verfügungen auf Kosten der Gesellschaft an die von ihr bezeichnete Stelle, die als Ort der Erfüllung des Geschäftes anzusehen ist, ohne Verzug abzusenden. Gleichzeitig hat er der Gesellschaft einzusenden: 1. Ein Verzeichnis über Gattung und Gewicht der zur Absendung gebrachten einzelnen Stücke, die in dem Verzeichnisse mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen sind, 2. die Rechnung, 3. die Nachweise über die Ausgabe der Sendung. Die Gesellschaft hat 50 Prozent des dem Verkäufer nach diesen Belegen gebührenden Kaufpreises unverzüglich nach Eingang der Belege zu bezahlen und den Restbetrag ihrer Schuldigkeit binnen 14 Tagen nach Uebnahme der Ware zu berichtigen. Im übrigen sind für die Rechte und Pflichten der vertragschließenden Teile die allgemeinen Rechtsgrundsätze maßgebend.

§ 3. Abweichend von den Vorschriften des § 2 dürfen die im § 1 erwähnten Häute in folgenden Fällen in Verkehr gebracht werden: 1. Fleischhauer und Schlächter dürfen ihre Vorräte auch weiterhin an diejenigen abgeben, denen sie solche Häute in der Zeit zwischen 1. und 31. März 1915 geliefert haben. 2. Häuteeinkäufer, die sich während der Zeit von 1. bis 31. März 1915 mit dem Einkauf von Häuten der genannten Art für einen einzigen Ledererzeuger gewerbmäßig befaßt und diesen Einkauf für denselben Ledererzeuger bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung fortgesetzt haben, dürfen an diesen Ledererzeuger auch weiterhin liefern. 3. Rohhauthändler, die in der Zeit zwischen 1. und 31. März 1915 an solche Ledererzeuger geliefert haben, die in ihrem Betriebe wöchentlich im Durchschnitt nicht mehr als 50 Stück Rohhäute verarbeiten, dürfen an dieselben Ledererzeuger die in ihrem Betriebe notwendigen Häute auch weiterhin liefern. Sonstige Ausnahmen können über besonderes Ansuchen, das beim Handelsministerium einzubringen ist, aus rücksichtswürdigen Gründen bewilligt werden.

§ 4. Ledererzeuger, die Vorräte an Häuten der im § 1 genannten Art zu veräußern beabsichtigen, haben sie der Häute- und Lederzentrale A. G. zum Kauf anzubieten. Hinsichtlich der weiteren Be-

handlung eines solchen Angebots finden die Bestimmungen des § 2 sinngemäße Anwendung.

§ 5. Behufs Zuteilung von Rohhäuten haben die Ledererzeuger der genannten Gesellschaft ihren einmonatigen Bedarf, das erste Mal bis zum 20. Juli 1915 und in der Folge jeweils bis zum 15. des Vormonats für den kommenden Monat, nach Gattung, Gewichtslage und Menge der benötigten Häute bekanntzugeben. Hierbei sind die vom Anmeldebüro zur Ausführung übernommenen Lieferungen, die direkt oder indirekt der Beschaffung von Kriegsbedarf dienen, anzuführen und die betreffenden Liefermengen anzugeben.

§ 6. Die nach § 1 anbotspflichtigen Häutebesitzer und die nach § 3 zur Abgabe der Häute an ihre bisherigen Aunahmer berechtigten Häutebesitzer sind von der Erstattung der durch die Ministerialverordnung vom 4. März 1915, RGW. Nr. 53, vorgeschriebenen Vorratsanzeigen befreit. Die Ledererzeuger haben die Einkäufer, die sie nach § 3, Zahl 2, weiterhin beschäftigen, dem Handelsministerium ohne Verzug namhaft zu machen. Ferner haben sie die von ihnen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 3 bewirkten Käufe in den nach der Ministerialverordnung vom 4. März 1915, RGW. Nr. 53, zu erstattenden Vorratsanzeigen besonders ersichtlich zu machen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind mit Geldstrafen bis zu 5000 K. oder Arreststrafen bis zu sechs Monaten von den politischen Behörden erster Instanz zu ahnden, insofern diese Handlungen nicht unter eine strengere Strafbestimmung fallen.

§ 8. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Wirksamkeit.

### Verbot der Verschönerung von Leder.

§ 1. Die Verschönerung von Leder durch Stoffe, die weder zur Gerbung, Merion noch zur weiteren Ausarbeitung des Leders notwendig sind, ist verboten. Die Anwendung von Verschönerungsmitteln, wie Carmin, Magnesium, Blei, Zinnzusätze und anderen mineralischen Salzen, ferner von Glucose (Brahmantine), Glycerin, Melasse und ähnlichen organischen Stoffen ist nur in ganz geringen Mengen zu Bleich- oder Appreturzweden gestattet. Die übermäßige Anreicherung des Leders mit Gerb- oder Fettstoffen ist ebenfalls verboten.

§ 2. Die in der Nähe des Leders nachweisbare Menge der nichtgerbenden organischen Stoffe darf 2 Prozent vom Gewichte des absolut trockenen Leders nicht übersteigen. Der Gesamtgewichtsverlust darf bei Fichtenlosh- und Dreifachterzen nicht mehr als 12 Prozent, bei Vache- und sonstigen Schmelzsorten mit Ausnahme von Büffelschmelzleder nicht mehr als 16 Prozent vom Gewichte des absolut trockenen Leders betragen. Der Gehalt an Fettstoffen darf, ebenfalls auf das Gewicht des absolut trockenen Leders bezogen, nicht höher sein als 23 Prozent bei Naturblanleder und naturdrauntem Oberleder, 27 Prozent bei schwarzem Blanleder und schwarzem glatten Oberleder.

§ 3. Zur Fertigstellung solcher beschwerten Leders, das sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in der Erzeugung oder Ausarbeitung befindet, wird eine Frist bis zum 31. August 1915 gewährt. Nach diesem Tage dürfen daher auch zur Fertigstellung solchen Leders dienende Arbeiten nicht mehr vorgenommen werden.

§ 4. Jeder Ledererzeuger hat vom 1. September 1915 an die unbeschwerte Ware, die er in Verkehr bringt, durch einen auf jedem Stück anzubringenden, dauerhaften und deutlich lesbaren Aufdruck als „nicht beschwert“ zu kennzeichnen. Der Aufdruck hat auch die Firmenbezeichnung des Erzeugers zu enthalten.

§ 5. Der Ledererzeuger, der Leder entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung beschwert oder beschwertes Leder mit dem im § 4 dieser Verordnung für nicht beschwertes Leder vorgeschriebenen Aufdruck verfeilt, wird, insofern seine Handlung nicht unter eine strengere Strafbestimmung fällt, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Derselben Strafe unterliegt derjenige, der bei Geschäften, die sich auf beschwertes Leder beziehen, in Kenntnis der verbotsmäßigen Umstände vermittelt oder in sonstiger Weise bei deren Abschluß mitwirkt. Der Ledererzeuger, der unbeschwertes Leder entgegen den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung ohne die dort vorgeschriebene Bezeichnung in Verkehr bringt, wird von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 1000 K. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.